

BGer 5A 557/2023 vom 27. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_557_2023

FR: TF 5A 557/2023 du 27 juillet 2023

IT: TF 5A 557/2023 del 27 luglio 2023

Regeste

Eigentum (Rechtsschutz in klaren Fällen) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt Fr. 50'000.--. Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hatte kantonal geltend gemacht, sie sei nicht einvernommen worden, wie dies gemäss den Bestimmungen der ZPO und der "stopp" (offensichtlich gemeint: StPO) erforderlich sei; der Sachverhalt sei demnach nicht einschlägig abgeklärt und beurteilt worden, insbesondere seien die Eigentumsvorbehalte nie abgeklärt worden. Sodann sei die Herausgabe des Mercedes-Lkw nicht möglich, weil dieses Fahrzeug gar nicht existiere. Mit den obergerichtlichen Erwägungen, wonach die Berufung nicht hinreichend begründet sei, beim Rechtsschutz in klaren Fällen grundsätzlich ausschliesslich gestützt auf Urkunden und ohne mündliche Verhandlung entschieden werde (vgl. Art. 248 lit. b i.V.m. Art. 257 ZPO sowie Art. 254 i.V.m. Art. 256 Abs. 1 ZPO) und für eine Verhandlung auch kein Anlass bestanden habe, nachdem die Beschwerdeführerin sich nicht habe vernehmen lassen, setzt sie sich beschwerdeweise nicht auseinander. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei ihre Berufungsvorbringen zu wiederholen (sie sei vom Kantonsgericht nie direkt einvernommen worden, wie dies "gemäss Bestimmungen des ZPO bzw. der stopp vorgesehen würde"; die Herausgabe der Lastwagen sei "in einer subsidiären Gerichtsverhandlung zu beurteilen"; der Mercedes-Lkw existiere gar nicht; der Sachverhalt sei nicht rechtswürdig und einschlägig abgeklärt worden; die Parteien seien nie zum Eigentumsvorbehalt befragt worden; die mangelnde Einvernahme der Parteien verstosse gegen die Rechtspflege und den korrekten Prozessverlauf).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.